



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 27. August 2019

Seite 82

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2019.....	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019.....	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2019.....	85

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	86
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Masterrhöhung, Verstärkung des Mastgestänges und ggf. des Fundaments bei Mast 19.....	88

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken	88
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	89
Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren für den Landkreis Kulmbach.....	89

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	90
----------------------------------	----

Buchanzeigen	94
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 32

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat in der Sitzung am 27. November 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25. Januar 2019 Nr. ROF - SG12 - 1512 - 32 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 236, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.287.350,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	246.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.475.300,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
aa) Stadt Hof (39,42 %)	581.563,26 €
bb) Landkreis Hof (60,58 %)	893.736,74 €
b) Vermögenshaushalt	
aa) Stadt Hof (39,42 %)	39.420,00 €
bb) Landkreis Hof (60,58 %)	60.580,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 7. Februar 2019
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 55

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung am 9. Juli 2019 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 23. Juli 2019 ROF-SG12-1512-15-55 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Eingang B, Zi. N 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFRABI. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Juli 2018 (GVBl. S. 674), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 9.705.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.205.250,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 500.150,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 9.738.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 9.448.450,00 €
und einem Saldo von 289.650,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.510.000,00 €
und einem Saldo von - 2.506.000,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 50.000,00 €
und einem Saldo von 950.000,00 €
- d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 1.266.350,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 855.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 29. Juli 2019
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 48

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat in der Sitzung am 12. April 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. Juli 2019 ROF - SG12 - 1512 - 15 - 48 - 4 wurde festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile vorliegen.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit

Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	659.361,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	211.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, 25. Juli 2019
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Michael B u s c h
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG24 - 8344.1 - 1 - 4 - 18

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, Herr Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/604-1575

E-Mail: alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, in den Jahren 2019 und 2020 mit dem Projekt "Energiecoaching_Plus" etwa 16 kreisangehörige Städte, Märkte oder Gemeinden in Oberfranken im Rahmen eines Energiecoachings beraten zu lassen. Das Projekt ist aufgeteilt auf etwa acht Gemeinden ab dem Jahr 2019 und weiteren etwa acht Gemeinden im Jahr 2020 (vorbehaltlich der entsprechenden Mittelzuweisung in 2020). Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Das Coaching für die Gemeinden erfolgt teilweise vor Ort. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu erbringen. Die Bewerbung von Bietergemeinschaften ist zugelassen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist gemeindespezifisch und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Allgemeines

Das Energiecoaching ist eine neutrale und kostenlose Beratung insbesondere für kleinere und mittlere Gemeinden zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Es soll eine grundlegende Variante des Energiecoachings angeboten werden in Form einer Initialberatung ("Energiecoaching_Basis"), die den Gemeinden eine erste Standortbestimmung und ihre grundlegenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Energiewende aufzeigt. Darüber hinaus soll als weiterführende Variante ein intensivierte Coaching in Form einer schwerpunktbezogenen Beratung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ("Energiecoaching_Plus") angeboten werden.

Insgesamt stehen allen ausgewählten Projektgemeinden grundsätzlich zehn Beratungstage zur Verfü-

gung. Für das intensivierte Coaching werden Gemeinden favorisiert, die bereits am Energiecoaching teilgenommen haben oder ein vergleichbares Engagement aufweisen können. Sollte eine Gemeinde auf Grund ihrer Voraussetzungen zunächst ein "Energiecoaching_Basis" absolvieren, hier sind grundsätzlich fünf Beratungstage zu veranschlagen, kann diese das weiterführende intensivierte Coaching "Energiecoaching_Plus" im Umfang des verbleibenden Beratungskontingents in Anspruch nehmen.

Die Kosten werden vom Freistaat Bayern zu 100 % getragen.

Inhalte/Schwerpunkte

Für die Initialberatung werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Gemeinde,
- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde zur Umsetzung der Energiewende und Erstellung einer Energiebilanz,
- Begehungen/Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung beim Aufbau bzw. der Pflege des kommunalen Energiemanagements,
- Aufzeigen von Potenzialen und Empfehlung von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien,
- Aufzeigen von Anforderungen und Zielen eines Energienutzungsplans oder anderer Konzepte,
- Beratung zu Förderprogrammen und Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Gemeinde,
- Abstimmung mit der Gemeinde über das anschließende intensivierte Coaching (u.a. Festlegung von Maßnahmenschwerpunkten),
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Gemeinde.

Für die Initialberatung sind grundsätzlich fünf Tage pro Gemeinde zu veranschlagen. Für diese grundlegende Variante des Energiecoachings ist ein Konzept beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welcher zeitlichen Abfolge die Erbringung der Leistungen vorgesehen ist.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des intensivierten Coachings gefördert:

- Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie,

- Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung der Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM), Nutzer- bzw. Hausmeisterschulungen,
- Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien,
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität.

Für das intensivierte Coaching werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Gemeinde,
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs der Gemeinde und Abstimmung mit der Gemeinde über den weiteren Verlauf des Coachings,
- Projektumsetzung bzw. Unterstützung der Gemeinde bei weiterführenden Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Gemeinde,
- Unterstützung der Gemeinde bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Gemeinde,
- Vorstellen der zentralen Ergebnisse des Coachings im Rahmen eines Abschlussgesprächs mit kommunalen Vertretern,
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Gemeinde.

Die Beratungsleistungen beginnen voraussichtlich im Oktober 2019 und sind bis 31. Dezember 2020 zu erbringen. Darüber hinaus wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts erwartet. Diese wird voraussichtlich erst nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen.

Teilnehmen können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften. Das Angebot muss sich auf eine Tagespauschale (acht Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind. Hierzu ist das Angebotsformblatt zwingend zu verwenden, welches unter den oben genannten Kontaktdaten angefordert werden kann.

Die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und der jeweilige Beratungsbedarf werden noch ermittelt. Nach derzeitigem Stand ist von insgesamt 160 Beratungstagen auszugehen.

Teilnahmebedingungen

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bieter sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,

- Erklärung, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten drei Geschäftsjahren.

Fachliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit

- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bieters bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, nämlich Vorstellung des verantwortlichen Geschäftsführers und des im Auftragsfall für die Bearbeitung vorgesehenen Teams, mit beruflicher Vita der entsprechenden Personen und Zusage über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen und deren Umsetzung insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und schwerpunktmäßig Energie (Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien).

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (30 %), Fachkunde (30 %), nachgewiesene Referenzen (30 %) sowie das vorgelegte Konzept für die Initialberatung (10 %).

Schlusstermin und Form für den Eingang der Angebote

Angebote mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift **"Nicht öffnen! Angebot Energiecoach"** bis 13. September 2019, 24:00 Uhr, der Regierung von Oberfranken, Herrn Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, zuzuleiten. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Bayreuth, 1 August 2019
Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Regierungsdirektorin

Nr. 22 - 3322 - 2 - 1

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Masterhöhung, Verstärkung des Mastgestänges und ggf. des Fundaments bei Mast 19**

Die Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, plant die Sanierung von Mast Nr. 19 auf eine Seiltemperatur von 80 Grad. Es ist eine Masterhöhung per Zwischen-

schuss um 4,0 m mit Verstärkung des Mastgestänges sowie im Falle des Bedarfs ein Fundamentneubau vorgesehen. Etwaige Minderabstände durch z.B. bauliche Veränderungen in der Umgebung oder durch Zugkräfte bedingte Verlängerung der Seile, welche einen größeren Seildurchhang zur Folge haben, sollen durch die Erhöhung behoben werden. Der Fundamentneubau kann aus statischen Gründen erforderlich werden. Die Größe der unterirdischen Fundamentplatte wird maximal 7 x 7 m betragen. Der Bestandsmast bleibt während des gesamten Bauvorgangs erhalten. Während eines Fundamentneubaus wird der Mast abgespannt und mittels "Toter Männer" verankert. Für die Sanierung des betroffenen Masts inklusive Aushärtezeiten wird mit etwa zwei Monaten gerechnet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es liegen bei den Änderungen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vor. Damit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 25. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8608.03

Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat auf Grund des Art. 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Dauer der 10. Amtsperiode des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken berufen:

Mitglieder:

Herr Dr. Wilhelm Böhrmer

Herr Prof. Dr. Gregor Aas

Stellvertreter:

Herr Hermann Greif

Herr Jörg Ermert

Mitglieder:

Herr Helmut Beran

Herr Dr. Pedro Gerstberger

Herr Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch

Herr Gerhard Brütting

Herr Tom Konopka

Herr Stefan Kropf

Herr Frank Reißweber

Stellvertreter:

Herr Christoph Hartl

Frau Prof. Dr. Heike Feldhaar

Herr Reinhard Krug

Herr Björn Stumpf

Herr Dr. Kai Frobel

Herr Jörg Hacker

Herr Dietrich Förster

Bayreuth, 25. Juli 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiterin

Nr. 55.1 - 8728.01 - 4 - 8 - 1

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Land- kreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 8. Juli 2019 die 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Betrag "120,00 €/t" durch den Betrag "140,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird der Betrag "150,00 €/t" durch den Betrag "170,00 €/t" ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird der Betrag "165,00 €/t" durch den Betrag "185,00 €/t" ersetzt.
4. In Buchstabe d) wird der Betrag "350,00 €/t" durch den Betrag "380,00 €/t" ersetzt.
5. In Buchstabe e) wird der Betrag "75,00 €/t" durch den Betrag "80,00 €/t" ersetzt.
6. In Buchstabe f) wird der Betrag "90,00 €/t" durch den Betrag "100,00 €/t" ersetzt.
7. In Buchstabe g) wird der Betrag "75,00 €/t" durch den Betrag "80,00 €/t" ersetzt.
8. In Buchstabe h) wird der Betrag "90,00 €/t" durch den Betrag "100,00 €/t" ersetzt.

9. In Buchstabe i) wird der Betrag "120,00 €/t" durch den Betrag "140,00 €/t" ersetzt.
10. In Buchstabe j) wird der Betrag "850,00 €/t" durch den Betrag "950,00 €/t" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 9. Juli 2019
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.02

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren für den Landkreis Kulmbach

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, beabsichtigt die Änderung der Deponie Höferänger durch Errichtung einer Schwachgasbehandlungsanlage für Deponiegas auf dem Grundstück der Deponie Höferänger mit den Flurnummern 214, 215, 265 und 266, Gemarkung Höferänger in 95326 Kulmbach. Gleichzeitig werden die derzeit bestehende Hochtemperaturfackel und der Verteilschrank rückgebaut sowie das Gaserfassungssystem saniert.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die geplanten Maßnahmen werden dem gegenüber zu einer deutlichen Verbesserung der emissionstechnischen Gesamtsituation der Deponie beitragen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Pressemitteilung vom 17. Juli 2019

Führungswechsel im Bereich "Planung und Bau" der Regierung von Oberfranken: Bereichsleiterin Marion Resch-Heckel geht in den Ruhestand, Nachfolger wird Ltd. Baudirektor Bernhard Kraus

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Ministerialdirektor Helmut Schütz, und Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz haben am 17. Juli 2019 im Rahmen einer Feierstunde im Landratsaal der Regierung von Oberfranken die langjährige Leiterin des Bereichs 3 "Planung und Bau" der Regierung von Oberfranken, Abteilungsdirektorin Marion Resch-Heckel, in den Ruhestand verabschiedet.

"Dem Bereich 3 'Planung und Bau' kommt eine Schlüsselrolle bei der Abwicklung von Bau- und Infrastrukturvorhaben in Oberfranken zu. Guter Städtebau und gute Architektur sind Standortmarketing im besten Sinne", sagte Piwernetz. "In Ihren unterschiedlichen Funktionen hatten Sie das immer fest im Blick. Sie haben mit großer Überzeugungs- und Durchsetzungskraft sowie Kreativität an dem Erhalt vitaler Ortskerne und an Lösungen insbesondere auch für besonders herausfordernde Immobilien wie Schloss Thurnau oder Hornschuchhausen mitgewirkt. Sie haben maßgeblichen Anteil daran, dass Oberfranken seinem Ziel, ein Zentrum guten regionalen Bauens und moderner Baukultur zu werden, ein großes Stück nähergekommen ist."

Auch Bauminister Dr. Hans Reichhart ließ Marion Resch-Heckel seinen Dank zukommen: "Die Bezirksregierungen sind das Scharnier unserer Verwaltung, ohne sie geht nichts. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass es dort engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte wie Frau Resch-Heckel gibt, die die Besonderheiten vor Ort kennen und sich mit Weitsicht und großer Leidenschaft für ihre Region einsetzen."

Ministerialdirektor Helmut Schütz dankte Marion Resch-Heckel für ihr Engagement für das Bauen im Freistaat. Gleichzeitig begrüßte Schütz den Leitenden Baudirektor Bernhard Kraus, bisher Leiter des Sachgebietes Straßenbau der Regierung von Oberfranken, als Nachfolger von Marion Resch-Heckel. "Sie sind zielstrebig und entscheidungsfreudig und damit ein klassischer Vertreter der fränkischen Tugenden, die ich außerordentlich schätze. Wir sind uns sicher, dass Sie mit Ihrem Arbeitsethos und Ihrem umfassenden beruflichen Erfahrungsschatz auch die neuen Aufgaben mit Bravour meistern."

Gebürtig aus Salzgitter, studierte Marion Resch-Heckel Architektur an den Technischen Universitäten

Braunschweig und München. 1982 startete sie ihre Karriere im Fachgebiet Hochbau als Sachbearbeiterin bei der damaligen Ortsplanungsstelle der Regierung von Oberfranken. 1988 wechselte sie als erste Abteilungsleiterin in Teilzeit zum Landbauamt Bayreuth.

Mit Leidenschaft widmete sie sich der Sanierung von historisch bedeutsamen Baudenkmälern wie Schloss Steinenhausen (Landkreis Kulmbach), welches für die Unterbringung der Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz umgebaut wurde, und die Markgrafenkirchen in Himmelkron und Thurnau.

Marion Resch-Heckel betreute ferner Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. Hervorzuheben sind die Sanierung und der Ausbau des Schlosses Fantaisie zu einem Gartenkunstmuseum, die Sanierung des Neuen Schlosses in Bayreuth mit Ausbau für das Museum Bayreuther Fayencen, der Ausbau des Armeemuseums Friedrich des Großen auf der Plassenburg bei Kulmbach sowie die bauliche Betreuung des Markgräflichen Opernhauses und der Eremitage in Bayreuth. 1997 erweiterte sich ihr Zuständigkeitsbereich durch die Zusammenlegung des Finanzbauamts Bayreuth und des Landbauamts Bayreuth zum Staatlichen Hochbauamt auch auf die Bundesbauten im Landkreis Kulmbach.

Anfang 2001 kehrte sie an die Regierung von Oberfranken in das Sachgebiet Hochbau als Referentin für den staatlich geförderten Hochbau zurück. 2004 wurde Marion Resch-Heckel zur Leiterin des Sachgebiets 423 Siedlungs- und Wohnungsbau bei der Regierung von Oberfranken bestellt. Dabei war ihr die Förderung von Modellvorhaben ein Anliegen. In Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer hat sie eine Veranstaltungsreihe zur Baukultur initiiert.

Die Leitung des Bereichs "Planung und Bau" übernahm Resch-Heckel von Abteilungsdirektor Manfred Kippes im Jahr 2006.

Katastrophenschutz

Pressemitteilung vom 24. Juli 2019

Luftbeobachtung in Oberfranken wegen drohender Waldbrandgefahr

Wegen des anhaltenden trockenen Wetters und der damit verbundenen hohen Waldbrandgefahr für besonders gefährdete Waldgebiete hat die Regierung von Oberfranken im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 24. Juli 2019 bis zum 28. Juli 2019 den Einsatz von Luftbeobachtern zur Durchführung von Beobachtungsfügen für den gesamten Regierungsbezirk angeordnet.

Die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. stellt die Einsatzflugzeuge und die Piloten zur Verfügung. An Bord der eingesetzten Flugzeuge befinden sich neben den Piloten ausgebildete Luftbeobachter, die die Wälder

aus der Luft auf mögliche Brandgefahren hin absuchen. Wird ein Brand festgestellt, werden die Feuerwehren über die Integrierte Leitstelle alarmiert und die Einsatzkräfte werden vom Luftbeobachter zur Einsatzstelle gelotst. Die tatsächlichen Einsatzkosten für Einsätze der Luftbeobachtung im Katastrophenschutz trägt die Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Katastrophenschutzfonds.

Die Regierung von Oberfranken appelliert an alle Besucher der oberfränkischen Wälder, äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen. Schon ein Funke oder eine weggeworfene Zigarettenkippe können Gras, Nadelstreu und am Boden liegende Zweige entzünden und einen folgenschweren Brand auslösen. Zudem sollte wegen des Brandrisikos durch heiße Fahrzeugkatalysatoren keinesfalls auf leicht entzündbarem Untergrund geparkt werden. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober gilt ohnehin ein Rauchverbot im Wald.

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 15. Juli 2019

2,1 Mio. € für die Festung Rosenberg: Regierungspräsidentin Piwernetz übergibt weiteren Förderbescheid der Förderoffensive Nordostbayern

Den neuen Förderbescheid übergab Regierungspräsidentin Piwernetz an Kronachs Ersten Bürgermeister Wolfgang Beiergrößlein bei der feierlichen Eröffnung des neuen Hotels der österreichischen JUFA-Holding durch JUFA-Vorstandsvorsitzenden Gehard Wendl im Ostflügel der Festung Rosenberg. "Ich freue mich, dass in den historischen Mauern der Festung Rosenberg jetzt wieder Übernachtungsgäste aus Nah und Fern willkommen sind", sagte Piwernetz bei der Einweihung. "Das Hotel ist attraktiver Begegnungsort und Ausgangspunkt, um unser schönes Oberfranken kennenzulernen. Und damit ein weiterer Impuls für den Tourismus."

Für den von 2016 bis 2018 umgesetzten 11. Bau- und Finanzierungsabschnitt der Sanierung der Festung Rosenberg erhält die Stadt Kronach Finanzhilfen in Höhe von 2,1 Mio. €. Die Mittel stammen aus der Förderoffensive Nordostbayern und betragen 90 % der förderfähigen Kosten von insgesamt 2.360.000 €.

Seit 2009 unterstützt die Regierung von Oberfranken im Rahmen der Städtebauförderung die Stadt Kronach bei der Gesamtsanierung der Festung Rosenberg. Weitere Fördermittel stammen aus dem Entschädigungsfonds des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, von der Oberfrankenstiftung und vom Landkreis Kronach. Bestandteil des Sanierungskonzepts sind unter anderem die Museumsräume mit Fränkischer Galerie, das Proviathanhaus, die Artilleriekaserne sowie Altes und Neues Zeughaus. "Die Festung Rosenberg gehört zu den bedeutendsten Einzelbaudenkmälern Oberfrankens", betonte Heidrun Piwernetz.

Das Investitionsvolumen im Zeitraum 2009 bis 2018 betrug bislang rund 12 Mio. €. Weitere Baumaßnahmen laufen und werden in den nächsten Jahren umgesetzt. Durch die Städtebauförderung konnten bislang Fördermittel in Höhe von rund 3,9 Mio. € bereitgestellt werden.

Bauen

Pressemitteilung vom 15. Juli 2019

1,62 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Ausbau der Kreisstraße FO 33 zwischen Hiltpoltstein und Schossaritz; Regierungspräsidentin Piwernetz übergibt Förderbescheid an Landrat Dr. Hermann Ulm

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergab einen Förderbescheid über 1.620.000 € an Landrat Dr. Hermann Ulm. Das Geld dient dem Ausbau der Kreisstraße FO 33 zwischen Hiltpoltstein und Schossaritz.

Der Landkreis Forchheim führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße FO 33 auf einer Länge von insgesamt rund 2,3 km aus. Dabei legte man auf eine besonders bestandsnahe Planung Wert, um die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,5 Mio. €, von denen rund 2,3 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.620.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Mit der geplanten Gesamtmaßnahme wird der Streckenzug der Kreisstraße FO 33 von der B 2 in Hiltpoltstein bis zum Ortsanfang von Schossaritz ausgebaut.

Der Landkreis Forchheim hat mit dem Bau Anfang Juni 2019 begonnen. Die Fertigstellung ist für Ende 2019 vorgesehen.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 4. September 2019

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2.OG – Gebäudetrakt Kanzleistraße Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2019 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:

Beratungstelefon: 089/139880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen und Termine zu Beratungen in Lichtenfels und Wunsiedel finden Sie unter folgender Seite: www.byak-barrierefreiheit.de

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Schulen

Pressemitteilung vom 19. Juli 2019

Beste Mittelschüler in Oberfranken geehrt

Schülerinnen und Schüler wurden oberfrankenweit für ihre herausragenden Leistungen mit einer Urkunde ausgezeichnet. Hierzu fanden in allen neun Schulamtsbezirken Ehrungsveranstaltungen statt, die die Regierung von Oberfranken zusammen mit den Schulämtern, der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg initiierte. "Nach der Schule ist mitten im Leben", so der Regierungsvizepräsident von Oberfranken Thomas Engel im Rahmen der Ehrung der besten Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen in Stadt und Landkreis Coburg. "In der Schule haben viele Lehrkräfte Ihnen nicht nur Wissen und Können in den verschiedensten Fächern beigebracht, sie haben sich viel mehr als Wegbegleiter und Förderer verstanden. Sie haben Ihren Blick für ein soziales und wertvolles Miteinander geschärft, Sie auf die Berufswelt vorbereitet und nicht zuletzt Ihr Herz für Natur, Umwelt und die Heimat geöffnet." Neben Regierungsvizepräsident Thomas Engel nahmen u.a. Landräte, Bürgermeister, Repräsentanten der Kammern teil.

Umwelt

Pressemitteilung vom 22. Juli 2019

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan für das rund 246 ha große Gebiet dem Landkreis Bamberg, der Stadt Hallstadt und den Gemeinden Oberhaid, Viereth-Trunstadt, Kemmern und Bischberg. Auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme für Interessierte.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehört unter anderem die extensive Mahd der blütenreichen Mageren Flachland-Mähwiesen und der Erhalt der naturnahen Kalk-Trockenrasen, die das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet maßgeblich prägen. Die im Managementplan formulierten Maßnahmen fördern auch seltene und geschützte Tierarten wie zum Beispiel den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, eine Schmetterlingsart, die zum Überleben den Großen Wiesenknopf und Wirtsameisen benötigt, sowie die Spanische Flagge, ein farbenfroher Nachtfalter, der gerne am Tag an blütenreichen Säumen im Wald und Offenland umherfliegt, um Nektar zu naschen. Neben diesen Schmetterlingsarten finden sich im FFH-Gebiet auch noch drei geschützte Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus. Die Tiere nutzen die artenreichen Wälder im FFH-Gebiet als Jagdhabitat und überwintern in den zahlreichen alten Bierkellern. Diese fünf Tierarten sind nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt.

Das NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume in einer Kette von herausragenden Trockenstandorten an den Südhängen zum Maintal mit guter Vernetzung. Das Gebiet weist einen außergewöhnlich hohen Artenreichtum und Nordbayerns größtes Vorkommen der Orchideenart Bocks-Riemenzunge auf. Darüber hinaus findet sich im Gebiet einer der letzten fränkischen Weinberge mit his-

torischer Fischgrätmusteranordnung und vielen Sandsteintrockenmauern. Das NATURA 2000-Gebiet beinhaltet wichtige Elemente eines Trockenbiotop-Verbundnetzes aus Eichtrockenwäldern, Extensivwiesen und Kalkmagerrasen sowie das Vorkommen der fünf bereits genannten Anhang II-Arten. Diese Lebensräume sind eine herausragende Besonderheit und für den Biotopverbund im Landkreis Bamberg überregional bedeutsam. Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, diese vielfältigen Lebensräume zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erarbeitet.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 unter: www.reg-ofr.de/natura2000

Pressemitteilung vom 25. Juli 2019

Naturschutz in Oberfranken:

Würdigung von NATURA 2000-Partnerschaften im Rahmen des EU-Projekts "LIFE living NATURA 2000"

Im Beisein von Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz wurden am Mittwoch den 24. Juli 2019 im Landratsaal der Regierung von Oberfranken in Bayreuth drei herausragende NATURA 2000-Partnerschaften mit einem Festakt gewürdigt.

LIFE living NATURA 2000 ist ein durch die EU gefördertes Kommunikationsprojekt für das europäische Naturerbe in Bayern. Mit diesem vielseitigen Projekt wird unter dem Motto "Ganz meine Natur" ein deutliches Zeichen für das Engagement zur Erhaltung biologischer Vielfalt in Deutschland gesetzt. Ziel ist es, die Bevölkerung und wichtige Nutzergruppen über das Europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu informieren und die Wertschätzung für intakte Natur, artenreiche Landschaften und Ökosystemleistungen in Bayern zu fördern. Jedes Kampagnenjahr ist durch ausgewählte Aktionen gekennzeichnet. 2019 liegt der Schwerpunkt auf Paten- und Partnerschaften von NATURA 2000. NATURA 2000 ist kein Selbstläufer. Dieses Projekt kann nur gelingen, wenn alle ihren Teil beitragen.

In Oberfranken gibt es drei NATURA 2000-Partnerschaften, die mit gutem Beispiel vorangehen.

Für ihr herausragendes Engagement für die Schutzgüter in verschiedenen NATURA 2000-Gebieten in Oberfranken hat der Bayerische Umweltminister Thorsten Glauber den Arnika-Verein aus der Stadt Teuschnitz, den Forstbetrieb Fichtelberg sowie die Dorfgemeinschaft aus Ehrh bei Scheßlitz gewürdigt.

Der im Jahr 2015 in Teuschnitz gegründete Arnika-Verein belebt mit einem breiten Angebot an Veranstaltungen und Workshops althergebrachtes Wissen um die schon im Mittelalter geschätzte Heilpflanze Arnika und setzt sich für den Schutz und Erhalt der Teuschnitz-Aue mit wertvollen Borstgrasrasen und Arnika-Beständen ein.

Der stellvertretende Leiter des Forstbetriebs Fichtelberg, Herr Hertel, engagiert sich zusammen mit seinen Revierförstern für viele Belange von NATURA 2000. Neben Moorrenaturierungen im Fichtelgebirge gehören der Schutz des Auerwildbestandes am Schneeberg, ein vorbildliches Naturschutzkonzept im Staatsforst und wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu den breitgefächerten Aufgaben des Forstbetriebs.

Die Dorfgemeinschaft von Ehrh kümmert sich seit Jahrzehnten vorbildlich um eine Fledermauskolonie des Großen Mausohrs im Dachboden ihrer Dorfkirche. Neben ganz profanen Tätigkeiten wie dem jährlichen "Ausmisten" gehören auch Öffentlichkeitsarbeit für Schulkinder und ihr Einsatz für die Fledermäuse im Rahmen der Dorferneuerung zu den vielfältigen Anliegen der Dorfgemeinschaft für "ihre" Fledermäuse.

Wissenswertes zum Schutzgebietsnetz NATURA 2000:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich verpflichtet, den drastischen Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen und das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Deshalb wurde NATURA 2000 als europaweites Biotopverbundsystem für selten gewordene Lebensräume sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten ins Leben gerufen, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebieten und Vogelschutzgebieten. Insgesamt sind rund 7,2 % Fläche des Regierungsbezirks Oberfranken als NATURA 2000-Gebiete nach Brüssel gemeldet worden. Verteilt auf 114 FFH-Gebiete und zehn Vogelschutzgebiete (bayernweit: 746 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete auf 11,4 % der Fläche Bayerns).

Hauptaufgabe von NATURA 2000 ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Gebiete. Zentrales Instrument dafür ist ein Managementplan, den die Naturschutz- und die Forstverwaltung für jedes Gebiet gemeinsam erarbeiten. Bei der Erstellung der Managementpläne werden bei Runden Tischen alle Beteiligten vor Ort eingebunden.

Für Rückfragen und Bildmaterial steht Frau Dr. Lang-Groß, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de gerne zur Verfügung.

Pressemitteilung vom 31. Juli 2019

Naturschutz in Oberfranken:

Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete "Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg" und "Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal"

Die Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete "Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg" und "Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal" liegen nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, hat die Managementpläne für die beiden NATURA 2000-Gebiete den Landkreisen Lichtenfels und Coburg sowie den beteiligten Kommunen Neustadt bei Coburg, Lichtenfels, Rödentel, Sonnefeld und Ebersdorf über-

geben. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, das Staatliche Bauamt Bamberg, die Bayerischen Staatsforsten Coburg und Rothenkirchen sowie die Fischereifachberatung des Bezirks erhielten jeweils einen Plan.

Bei den Kommunen, den Landratsämtern sowie beim AELF besteht für Interessierte ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. In den beiden Plänen sind Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Gebiete als europäisches Naturerbe in ihrem ökologisch guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören zum Beispiel die angepasste Bewirtschaftung der blütenreichen Wiesen und Weiden auf den Bruchscholtenkuppen sowie die Förderung naturnaher Gewässer und Auwälder im Schneybachtal.

Das 105 ha große NATURA 2000-Gebiet "Bruchscholtenkuppen im Landkreis Coburg" erstreckt sich entlang eines markanten Höhenzuges quer durch den östlichen Landkreis Coburg zwischen der Stadt Rödentel und der Gemeinde Sonnefeld. Auf einer Länge von 12 km sind die von weitem sichtbaren Kuppen wie der Mönchrödener Weinberg, der Horeb bei Rothenhof, der Stiefvater bei Boderndorf, der Fechheimer Berg, der Plestener Berg und Plestener Spitzberg, der ehemalige Weickenbacher Steinbruch sowie der Gestungshäuser Weinberg Bestandteil des Gebiets. Charakteristisch sind die vielfältigen Lebens-

räume im Offenland. Die Bandbreite reicht dabei von orchideenreichen Magerrasen über blumenbunte Mähwiesen bis hin zu kleinflächigen Felsbändern mit einer typischen Felsspaltenvegetation.

Das 123 ha große NATURA 2000-Gebiet "Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal" erstreckt sich auf etwa 9 km Länge zwischen Sonnefeld im Landkreis Coburg und Schney im Landkreis Lichtenfels. Charakteristisch für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet sind die ausgeprägten Fließgewässer-Lebensräume mit bachbegleitenden Weichholz-Auwäldern, die sich mit Hochstaudenfluren, Stillgewässern, Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen und vereinzelt auch Flachland-Mähwiesen in einem eng verzahnten Mosaik abwechseln.

Eine Hauptaufgabe besteht nun darin, in Kooperation mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vor Ort diese Lebensräume zu erhalten.

Die Managementpläne wurden im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Coburg und Lichtenfels, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg sowie der Fischereifachberatung erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 unter:

www.reg-ofr.de/natura2000

Buchanzeigen

Ballerstedt u.a.: **Personalvertretungsgesetz Bayern, Kommentar**, 164. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **BayBO, Die neue Bauvergabe 2019**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 148. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 97. Ergänzungslieferung, 140,18 €, JURION Onlineausgabe: 17,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 76. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 76. Ergänzungslieferung, 102,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, 64. Ergänzungslieferung, 138,58 €, JURION Onlineausgabe: 17,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 115. Ergänzungslieferung, 145,79 €, JURION Onlineausgabe: 18,01 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 57. Ergänzungslieferung, 90,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 237. Ergänzungslieferung, 109,15 €, JURION Onlineausgabe: 13,49 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht/Bauplanungsrecht, 134. Ergänzungslieferung, 169,82 €, JURION Onlineausgabe: 20,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 32. Ergänzungslieferung, 199,36 €, JURION Onlineausgabe: 24,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach